

Ergeht an:  
 BVA-Mitglieder der Fleischer  
 BI-Vorstand  
 Alle Landesinnungen

**Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe**  
 Sparte Gewerbe und Handwerk  
 der Wirtschaftskammer Österreich  
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
 T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13  
 E lebensmittel.natur@wko.at  
 W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

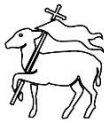
Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
 DI Lorencz/Fröhler

Durchwahl  
 3650

Datum  
 25.07.2018

## Fleischer-Rundschreiben 011/2018

<b>Recht</b>	<b>Erlass</b>	
<b>Betrifft: Erlass betreffend die Schlachtung für den Eigenbedarf</b>		
<b>Kurzinfo:</b>		

In der Beilage übermitteln wir den Erlass der Veterinärverwaltung zur Klarstellung, was unter „Schlachtung zum Eigenbedarf“ zu verstehen ist. Zwei wichtige Punkte möchten wir hervorheben:

1. Unter Eigenbedarf ist lediglich der Verzehr des erschlachteten Fleisches durch den landwirtschaftlichen Eigentümer und seine Familie zu verstehen. Sobald Teile des Tieres in Verkehr gebracht werden (sei es entgeltlich oder unentgeltlich), sind alle rechtlichen Rahmenbedingungen des EU-Lebensmittel- und Hygienerechts anzuwenden.
2. Sonderschlachtungen, wie z.B. das betäubungslose Schlachten im Rahmen der freien Religionsausübung, sind ausschließlich in einem hierfür zugelassenen Schlachthof nach Anmeldung bei der Bezirkshauptmannschaft und in Anwesenheit des Amtstierarztes gestattet. Eine derartige rituelle Schlachtung stellt niemals eine „Schlachtung für den Eigenbedarf“ dar.

Wir ersuchen um Information der Mitgliedsbetriebe.

<b>Gültig ab/Status:</b> -	<b>Beilagen:</b> B1 - Erlass
----------------------------	------------------------------

Freundliche Grüße  
 BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Rudolf Menzl e.h.  
 Innungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.  
 Geschäftsführerin